

39. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom 25. Januar 2018 (KA 2018 Nr. 30) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der KAVO

Nach § 41a wird folgender neuer § 41b eingefügt:

„§ 41 b Betrieblicher Gesundheitsschutz/ Betriebliche Gesundheitsförderung

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nach Maßgabe der Anlage 4b und Anlage 4d zur KAVO eingruppiert sind. Sie gelten nicht für Einrichtungen¹, in denen in der Regel weniger als 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden.

(2) Betriebliche Gesundheitsförderung zielt darauf ab, die Arbeit und die Arbeitsbedingungen so zu organisieren, dass diese nicht Ursache von Erkrankungen oder Gesundheitsschädigungen sind. Sie fördert die Erhaltung bzw. Herstellung gesundheitsgerechter Verhältnisse am Arbeitsplatz sowie gesundheitsbewusstes Verhalten. Zugleich werden damit die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Qualitätsstandards der Einrichtungen verbessert. Die betriebliche Gesundheitsförderung basiert auf einem gemeinsam vom Dienstgeber und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz. Dieser reduziert Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und verbessert durch die Reduzierung von Fehlzeiten die Weiterentwicklung und Qualität der Einrichtungen. Zu diesem Zweck können Gesundheitszirkel im Sinne der folgenden Regelungen gebildet werden.

(3) Beim Dienstgeber wird auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Gesundheitszirkel zur Gesundheitsförderung eingerichtet, deren Mitglieder je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt werden. Die Mitglieder müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sein. Der Gesundheitszirkel kann einvernehmlich Externe beratend hinzuziehen.

(4) Aufgabe des Gesundheitszirkels ist es, Belastungen am Arbeitsplatz und deren Ursachen zu analysieren und Lösungsansätze zur Verbesserung der Arbeitssituation zu erarbeiten. Der Gesundheitszirkel unterbreitet dem Dienstgeber entsprechende Vorschläge und informiert darüber die Mitarbeitervertretung. Die Ablehnung eines Vorschlags ist durch den Dienstgeber zu begründen. Der Gesundheitszirkel kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die für die Arbeit des Gesundheitszirkels erforderlichen Kosten trägt der Dienstgeber. Die Mitglieder sind zur Durchführung der Aufgaben des Gesundheitszirkels im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Sie haben im Rahmen des § 10 Anspruch auf eine bedarfsgerechte Qualifizierung.

¹ Gemeint sind Einrichtungen im Sinne des § 1a MAVO

(6) Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind dem Gesundheitszirkel die erforderlichen, zur Verfügung stehenden Unterlagen zugänglich zu machen.

(7) Gesetzliche Bestimmungen, günstigere betriebliche Regelungen und die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

(8) Diese Regelung gilt befristet bis zum 30.09.2021.“

II. Änderung der Anlagen zur KAVO

1. In Ziffer 10 des Teils II der Anlage 4b zur KAVO wird nach Ziffer 10.2 folgende neue Ziffer 10.3 angefügt:

„**10.3** Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, die Aufgaben der Seelsorge in Justizvollzugseinrichtungen wahrnehmen, erhalten eine Zulage in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Stellenzulage von Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen.“

2. In Ziffer 11 des Teils II der Anlage 4b zur KAVO wird nach Ziffer 11.3 folgende neue Ziffer 11.4 angefügt:

„**11.4** Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten, die Aufgaben der Seelsorge in Justizvollzugseinrichtungen wahrnehmen, erhalten eine Zulage in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Stellenzulage von Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen.“

III. Inkrafttreten

Die Regelungen in Abschnitt I und II treten zum 1. Juni 2018 in Kraft.

Trier, den 24. Mai 2018

(LS)

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier